

## Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Wasser

<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis -Wasser-  Qualifikation</b>		<b>Erforderliche Nachweise</b>									
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle / Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI 8100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/ Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde
1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> Nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	x	x	x	X						
1.1	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> Nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (< 50 P.)	x	x	x	x	X					
2.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> Nach der Prüfungsverordnung für Installateurhandwerk (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	x	x	x	X						
2.1.	<b>Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	x	x	x	X						
3.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> Nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	x	x	x	x	x					
3.1	<b>Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	x	x	x	x	x					
4.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	x	x	x		X <sup>6</sup>		o	o		X
4.1	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	x	x	x		x		o	o		x
5.	<b>Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science</b> in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-technik)	x	x	x		X <sup>6</sup>		o	o		X

6.	<b>Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister</b> Nur für Volkseigene Betriebe zuständig	x	x	x	x	X <sup>2</sup>		o	o			
7.	<b>Grenzüberschreitende Tätigkeit</b> von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“	x	x	x		x		o	o			
8.	<b>Ausnahmefall gemäß § 4 HWO</b> „Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten“	x	x	x						X <sup>4</sup>		X
9.	<b>Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung)</b> Für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	x	x	x		x		x				x
10.	<b>Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO</b> Und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	x	x	x	x	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>					
11.	<b>Ausübungsberechtigung gem. „ 7 a HWO</b> Und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk	x	x	x	x	x		o	O			
12.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7a HWO</b> und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	x	x	x	x	X <sup>7</sup>	x					
13.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO</b>	x	x	x		x		x				X
14.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO</b> In Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installateurunternehmen)	X <sup>5</sup>	x	x		x						X
15.	<b>Industriebetriebe</b> Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	x	x	x	o	o		X <sup>3</sup>				
16.	<b>Wohnungsbaugesellschaften</b> Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal	x	x	x	o	o		X <sup>3</sup>				

X Zwingend erforderlich

X<sup>1</sup> Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-lehrgang) erforderlich.  
(Die Eintragung Wasser ist bereits in dem 240-Std.-Lehrgang enthalten).

X<sup>2</sup> Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-  
Lehrgang erforderlich.

X<sup>3</sup> Es muss eine verantwortl. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung  
nachzuweisen hat.

X<sup>4</sup> Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen  
Fachkraft möglich.

X<sup>5</sup> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle  
notwendig

X<sup>6</sup> Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis  
(100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

X<sup>7</sup> Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden)

O Optional, einer der nachweise muss erbracht sein.